



RAHMENKREDIT ERSTERSTELLUNG UND -SIGNALISATION MOUNTAINBIKEWEGNETZ

Berichtsentwurf externe Vernehmlassung

ENTWURF

Titel:	[RAHMENKREDIT ERSTERSTELLUNG UND -SIGNALISATION MOUNTAIN-BIKEWEGNETZ	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	[Rahmenkredit Mountainbikewegnetz]	Klasse:		FreigabeDatum:	26.06.24
Autor:	Salome Stalder-Martin	Status:		DruckDatum:	26.06.24
Ablage/Name:	NW-#1024018-v1-Entwurf_Bericht_Rahmenkredit.docx			Registratur:	

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
2.1	Gesetzliche Grundlagen	4
2.2	Zweck des Rahmenkredits.....	5
3	Grundzüge des Rahmenkredits 2025 – 2030	6
3.1	Zeitraumen	6
3.2	Mittelverwendung	6
3.3	Mittelbedarf.....	7
3.4	Vernehmlassung.....	8
4	Auswirkungen der Vorlage	9
4.1	Auswirkungen auf den Kanton	9
4.2	Auswirkungen auf die Gemeinden	9
5	Schlussfolgerungen und Antrag	9

1 Zusammenfassung

Am 1. Januar 2023 ist das Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz; SR 705) in Kraft getreten. Es verpflichtet die Kantone, Velowegnetze für den Alltag und für die Freizeit verbindlich zu planen und für ein zusammenhängendes und sicheres Velowegnetz zu sorgen.

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden hat 2021 den Grundsatzentscheid gefällt, das kantonale Fuss- und Wanderweggesetz einer Revision zu unterziehen und mit Regelungen zum Mountainbikewesen zu ergänzen.

Da die Bikewege zu einem grossen Teil auf dem Wanderwegnetz verlaufen werden, sollen für Wander- und Bikewege die gleichen Finanzierungsgrundsätze gelten.

So hat der Kanton die Kosten der Gemeinden für Bau, Signalisation und Unterhalt des Wanderwegnetzes bis ins Jahr 1999 mit 50 Prozent unterstützt. Die damalige Praxis hat sich bewährt und soll analog für die Entwicklung des Mountainbikewegnetzes zur Anwendung kommen. Die gemeinsame Finanzierung der Ersterstellung des Mountainbikewegnetzes durch Kanton und Gemeinden gewährleistet eine schnellstmögliche Umsetzung.

Bereits im Rahmen des MTB-Konzepts wurde ein Finanzierungsmodell für die Planung, Ersterstellung und erstmalige Signalisation des Mountainbikewegnetzes entwickelt; diese wird mit der vorliegenden Gesetzesrevision weiter konkretisiert.

Die Realisierung des kantonalen Mountainbikewegnetzes (inklusive allfälliger Entschädigungen) soll durch einen Rahmenkredit mit 6-jähriger Laufzeit finanziert werden. Beim kantonalen Rahmenkredit handelt es sich um einen Bruttokredit, an welchem sich die Gemeinden zu 50 Prozent gemäss ihrer Einwohnerzahl beteiligen. Der Rahmenkredit wird durch den Landrat beschlossen.

Für die Planung und Erstellung des kantonalen Mountainbikewegnetzes wird mit Gesamtkosten von CHF 3'800'000 gerechnet.

2 Ausgangslage

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Fuss- und Wanderwege (Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz, kFWG; NG 614.1) ist seit dem 29. April 1990 in Kraft. Die gesetzlichen Regelungen haben sich im Vollzug mehrheitlich bewährt.

Am 1. Januar 2023 ist das Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz; SR 705) in Kraft getreten. Es verpflichtet die Kantone, Velowegnetze für den Alltag und für die Freizeit verbindlich zu planen und für ein zusammenhängendes und sicheres Velowegnetz zu sorgen. Die Velowegnetze sind in Plänen festzuhalten. Für die Erstellung der Pläne ist eine Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes angesetzt. Die Velowege für den Alltag sind im Kanton Nidwalden im Radwegkonzept festgesetzt und behördenverbindlich geregelt. Eine gesetzliche Regelung für die Velowege für die Freizeit hingegen fehlt bis heute.

Das Veloweggesetz lehnt sich in Struktur und Inhalt weitgehend an das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) an. Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden hat bereits 2021 den Grundsatzentscheid gefällt, das kantonale Fuss- und Wanderweggesetz einer Revision zu unterziehen und mit Regelungen zum Mountainbikewesen zu ergänzen. Diese Lösung ist auch in materieller Hinsicht sinnvoll. So werden viele Weginfrastrukturen von Wandernden und Mountainbikenden gleichzeitig genutzt. Es besteht ein enger thematischer Zusammenhang zu den Wanderwegen und somit zum kFWG.

2.2 Zweck des Rahmenkredits

Da die Bikewege zu einem grossen Teil auf dem Wanderwegnetz verlaufen werden, sollen für Wander- und Bikewege wenn möglich die gleichen Finanzierungsgrundsätze gelten. Das vorliegende Finanzierungsmodell entspricht im Wesentlichen der Regelung bei den Wanderwegen und baut auf der bewährten Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden auf.

So hat der Kanton die Kosten der Gemeinden für Bau, Signalisation und Unterhalt des Wanderwegnetzes bis ins Jahr 1999 mit 50 Prozent unterstützt. Die damalige Praxis hat sich bewährt und soll analog für die Entwicklung des Mountainbikewegnetzes zur Anwendung kommen. Die gemeinsame Finanzierung der Ersterstellung des Mountainbikewegnetzes durch Kanton und Gemeinden gewährleistet eine schnellstmögliche Umsetzung. Sie ist in Art. 26 Abs. 2 und 3 FWMG geregelt.

2.3 Finanzierungsmodell

Im Rahmen des MTB-Konzepts¹ wurde ein Finanzierungsmodell für die Planung, Ersterstellung und erstmalige Signalisation des Mountainbikewegnetzes entwickelt. Den Gemeinden ist das Finanzierungsmodell bereits vorgängig vorgestellt worden. Acht von elf Gemeinden befürworteten den Vorschlag uneingeschränkt. Zwei Gemeinden unterstützten den Vorschlag mit einem Vorbehalt bzw. einer Anpassung. Eine Gemeinde sprach sich für eine Kostenübernahme durch den Kanton aus.

Das Finanzierungsmodell wurde im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision weiter konkretisiert. So soll die Realisierung des kantonalen Mountainbikewegnetzes (inklusive allfälliger Entschädigungen) durch einen Rahmenkredit mit 6-jähriger Laufzeit finanziert werden. Beim kantonalen Rahmenkredit handelt es sich um einen Bruttokredit, der auch die Beiträge der Gemeinden (50 Prozent gemäss Einwohnerzahl) umfasst. Der Rahmenkredit wird durch den Landrat beschlossen.

Mit den Gemeinden schliesst der Regierungsrat Vereinbarungen zur Regelung der Kostenbeteiligung ab. Kommt keine Vereinbarung zustande, kann der Regierungsrat den kommunalen Beitrag mittels Verfügung festsetzen. Aus Sicht der Gemeinden handelt es sich bei den Gemeindebeiträgen um gebundene Ausgaben, da hinsichtlich der Höhe der kommunalen Beiträge kein Handlungsspielraum besteht. Massgebend sind der Rahmenkredit (bzw. die effektiven Ausgaben) und der Kostenteiler gestützt auf die Einwohnerzahl.

Das Mountainbikewegnetz dient vor allem der lokalen Bevölkerung zur Naherholung, aber auch dem Tourismus. Mountainbikerouten und -wege führen häufig durch mehrere Gemeinden und die meisten Mountainbikenden werden nicht nur das Mountainbikewegnetz auf ihrem Gemeindegebiet nutzen. Von einem zusammenhängenden, attraktiven und sicheren Mountainbikewegnetz über den ganzen Kanton profitieren deshalb alle Gemeinden.

Aus diesem Grund beteiligen sich die Gemeinden nicht nur an der Realisierung von Wegen auf ihrem Gemeindegebiet, sondern anteilmässig an der Umsetzung des Mountainbikewegnetzplans auf dem gesamten Kantonsgebiet.

Massgebend bei der Berechnung des Kostenteilers ist die Einwohnerzahl zu Beginn des Jahres, in dem die Vereinbarung abgeschlossen beziehungsweise die Verfügung erlassen wurde.

¹ https://www.nw.ch/_docn/373492/NW_MTB-Konzept_Bericht_2024.pdf

3 Grundzüge des 6-jährigen Rahmenkredits

3.1 Zeitrahmen

Der Rahmenkredit umfasst eine Laufzeit von 6 Jahren. Er tritt mit der Beschlussfassung durch den Landrat in Kraft.

Die Gemeinden haben dem Kanton 50 Prozent der angefallenen Kosten zu entrichten. Dafür schliesst der Regierungsrat Vereinbarungen zur Regelung der Kostenbeteiligung mit den Gemeinden ab.

Der Kanton ist als Bauherr zuständig für die Ersterstellung und Erstsinalisation des kantonalen Mountainbikewegnetzes. Allerdings können auch die Gemeinden Projekteingaben zur Realisierung von Mountainbikerouten oder -wegen machen, sofern diese Bestandteil des kantonalen Mountainbikewegnetzes sind. Solche sind spätestens 12 Monate vor Ablauf des Rahmenkredits dem Kanton einzureichen.

MTB-Infrastrukturen, welche nicht Bestandteil des kantonalen Mountainbikewegnetzplans sind, können nicht über den Rahmenkredit finanziert werden.

3.2 Mittelverwendung

Der Rahmenkredit stellt die Finanzierung sicher für die Realisierung des kantonalen Mountainbikewegnetzes (inklusive allfälliger Entschädigungen). Das kantonale Mountainbikewegnetz wird nach den Grundsätzen des MTB-Konzepts geplant und umfasst Mountainbikerouten und Mountainbikewege.

Der Rahmenkredit deckt folgende Kosten ab:

- die Planung des kantonalen Mountainbikewegnetzes (Mountainbikerouten + Mountainbikewege)
- den Bau neuer Wege (Mountainbikerouten + Mountainbikewege)
- den Ausbau bestehender Wege (Mountainbikerouten + Mountainbikewege)
- die Erst-Sinalisation (Mountainbikerouten + Mountainbikewege)
- allfällige Entschädigungen (aufgrund materieller Enteignungen)

Die Federführung für Planung, Bau / Ausbau und Erst-Sinalisation liegt für den gesamten Realisierungszeitraum des kantonalen Mountainbikewegnetzes beim Kanton.

Die Finanzierung des Unterhaltes und Betriebs erfolgt nach der Ersterstellung durch die Gemeinden. Sie können Tourismusorganisationen und weitere Nutzniesser an den Kosten beteiligen.

Die Planung, Erstellung und der Betrieb von MTB-Pisten und MTB-Anlagen liegen nicht in der Zuständigkeit des Kantons, ihre Finanzierung ist nicht Bestandteil des Rahmenkredits.

3.3 Mittelbedarf

Der Kanton Nidwalden weist heute ein Wanderwegnetz von 630 km auf. Ein Waldstrassen-netz von 110 km wird von der Nidwaldner Korporationen unterhalten. Teile dieser Wegnetze werden bereits heute durch Mountainbikende genutzt. Ausgehend von dieser Zahl und Ver-gleichswerten aus anderen Kantonen strebt der Kanton Nidwalden ein kantonales Mountain-bikewegnetz (Mountainbikerouten und Mountainbikewege) mit einer Gesamtlänge von 400 km an.

Aufgrund des bereits dichten Wegnetzes und zur Schonung von Natur und Umwelt werden Mountainbikerouten und -wege vorwiegend auf bestehenden Wegen oder Flurstrassen ver-laufen (vgl. entsprechender Grundsatz im MTB-Konzept²).

Es wird davon ausgegangen, dass rund 70 km Mountainbikewege neu angelegt oder beste-hende Wege für die Benutzung mit dem Mountainbike ausgebaut werden müssen.

Davon sind wenige Kilometer Neubaustrecken zur Ergänzung des Mountainbikewegnetzes vorgesehen. Doch auch bei bestehenden Wegen sind häufig Anpassungsarbeiten für die Nutzung als Mountainbikeweg notwendig. Dies gilt insbesondere bei Wegen durch landwirt-schaftlich genutztes Gebiet (z.B. Anbringen spezieller Zaundurchgänge) oder bei hoher Fre-quenz durch andere Nutzergruppen (z.B. punktuelle Verbreiterung des Trassees oder Ent-flechtung verschiedenen Nutzergruppen an neuralgischen Stellen).

Der Kanton Nidwalden ist als Bauherr zuständig für die Ersterstellung und -signalisation des Mountainbikewegnetzes. Eine externe Bauherrenunterstützung für den Kanton ist ebenfalls im Rahmenkredit inbegriffen.

Für die Planung und die Umsetzung des kantonalen Mountainbikewegnetzes werden fol-gende Annahmen zu Grunde gelegt:

- **Planung kantonales Mountainbikewegnetz**

Die Planung umfasst alle Aufträge, die für die Erarbeitung des kantonalen Mountainbike-wegnetzplans an Dritte vergeben werden: Beispielsweise Planung der Routen und Wege (Verlauf, Massnahmenplanung, Signalisation) oder Absprachen mit Grundeigentümern und Dritten.

→ Geschätzte Kosten Planung: CHF 100'000 bis Fertigstellung kantonalen Mountainbike-wegnetzplan.

- **Neu- und Ausbau**

Die Kosten für neu anzulegende Mountainbikerouten oder -wege umfassen Projektie-rung, Bauleitung und Bauarbeiten (Erstellung neues Wegtrassees mit Wegentwässerung, Wegsicherungen, Zaundurchgängen, etc.).

Die Kosten für bereits bestehende Wege, die zu Mountainbikerouten oder -wegen aus-gebaut werden, umfassen Projektierung, Bauleitung und Bauarbeiten (wie Anpassung Wegtrassees, Entflechtung an neuralgischen Stellen, Wegsicherungen, Zaundurchgän-gen, etc.).

In den geschätzten Baukosten inbegriffen ist eine externe Bauherrenunterstützung (Pro-jektierung und Bauleitung) für den Kanton.

Die Kostenschätzung basiert auf Richtwerten gemäss dem Handbuch Bau und Unterhalt von Wanderwegen³.

² https://www.nw.ch/_docn/373492/NW_MTB-Konzept_Bericht_2024.pdf

³ Bundesamt für Strassen ASTRA und Schweizer Wanderwege (2017): Handbuch Bau und Unterhalt von Wanderwegen

→ Geschätzte Kosten Neu- und Ausbau: 70 km à CHF 50 pro Laufmeter = CHF 3'500'000 bis Realisierung kantonales Mountainbikewegnetz.

- **Erstsignalisation**

Diese Position umfasst Signalisierungsarbeiten gemäss den einschlägigen Normen, welche erstmalig bei der Realisierung des kantonalen Mountainbikewegnetzes notwendig sind. Die Kostenschätzung basiert auf Erfahrungswerten aus der Erstsignalisation des kantonalen Wanderwegnetzes im Kanton Nidwalden.

→ Geschätzte Kosten Erstsignalisation: 400 km = CHF 200'000.

Für die Planung, Erstellung und Erstsignalisation des kantonalen Mountainbikewegnetzes ergeben sich gemäss obigen Annahmen Gesamtkosten von CHF 3'800'000.

Die Gemeinden beteiligen sich nach Einwohnerzahl wie folgt (Kt. NW 43'900 Einwohner⁴):

Gemeinde	Einwohner	Kostenbeteiligung	Kosten total
	[Personen]	[%]	[CHF]
Beckenried	3'700	4.2%	160'000
Buochs	5'400	6.2%	234'000
Dallenwil	1'900	2.2%	82'000
Emmetten	1'600	1.8%	69'000
Ennetbürgen	5'100	5.8%	221'000
Ennetmoos	2'300	2.6%	100'000
Hergiswil	5'800	6.6%	251'000
Oberdorf	3'100	3.5%	134'000
Stans	8'100	9.2%	351'000
Stansstad	4'800	5.5%	208'000
Wolfenschiessen	2'100	2.4%	91'000
Total Gemeinden	43'900	50.0%	1'900'000
Kanton	43'900	50.0%	1'900'000
Total Gemeinden + Kanton		100.0%	3'800'000

Tab 1. Geschätzte Gesamtkosten

Die definitiven Beiträge der einzelnen Gemeinden richten sich nach der Einwohnerzahl zu Beginn des Jahres, in dem die Vereinbarung abgeschlossen beziehungsweise die Verfügung erlassen wurde.

	2025*	2026	2027	2028	2029	2030	2031**
Anteil Gemeinden	150'000	300'000	350'000	350'000	350'000	300'000	100'000
Anteil Kanton	150'000	300'000	350'000	350'000	350'000	300'000	100'000
Total	300'000	600'000	700'000	700'000	700'000	600'000	200'000

* ab Zeitpunkt der Genehmigung durch den Landrat

** bis Ablauf Rahmenkredit (6 Jahre)

Tab 2. Verteilung der Gesamtkosten über die Laufzeit des Rahmenkredits

3.4 Vernehmlassung

Nach Durchführung und Auswertung zu ergänzen.

⁴ Gemäss Einwohnerstatistik Staatskanzlei NW per 31.12.2021

4 Auswirkungen der Vorlage

4.1 Auswirkungen auf den Kanton

Der Kanton beteiligt sich mit 50 Prozent am Rahmenkredit für die Ersterstellung des Mountainbikewegnetzes. Die geschätzten Kosten für diese Anschubfinanzierung belaufen sich für den Kanton auf rund 1.9 Mio. Franken, verteilt über 6 Jahre.

4.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden beteiligen sich insgesamt zu 50 Prozent am Rahmenkredit, wobei sich der Beitrag der jeweiligen Gemeinde nach der Einwohnerzahl richtet. Die geschätzten Kosten für diese Anschubfinanzierung belaufen sich für die Gemeinden auf rund Fr. 7.- pro Einwohner und Jahr.

5 Schlussfolgerungen und Antrag

Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat den 6-jährigen Rahmenkredit betreffend der Ersterstellung und Erstsignalisation des Mountainbikewegnetzes gleichzeitig mit der Totalrevision des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (neu Fuss, Wander- und Mountainbikeweggesetz FWMG) zur Beschlussfassung. Es ist vorgesehen, den Rahmenkredit mit der zweiten Lesung des Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetzes im Landrat zu behandeln.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Michèle Blöchli

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli

ENTWURF